

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ein und fünfftzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Neun und vierzigste Titul.

Vom Diebstal / so mit Einsteigen oder
Einbrechen begangen wird.

In fall ein Dieb jemanden bey Tag oder
Nacht / in sein Behausung oder Behaltung einbre-
chen / einsteigen / oder mit Waffen (in willens hier-
mit denjenigen / der ihm in seinem bösen Beginnen
Widerstand thun wolte / abzutreiben oder zuverlegen) zum
stehlen eingehen thäte / derselb soll / nach gestalt der Ubertret-
ung / an Leib und Leben gestrafft werden / da es gleich der erste
Diebstal wäre.

Der fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so in Fehrs = Nöthen geschicht.

Welcher in Fehrsnöthen / da ein jeder /
aus schuldiger Brüderlicher Liebe seinem Nächsten
das seinige solt helfen erretten / gefährlicher böshaff-
tiger weiß stihlt / der soll / als ein arger Dieb / ernst-
licher mit dem Strang / oder sonsten / nach dem der begangene
Diebstal groß oder klein / gestrafft werden.

Der

Zin und fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so in Kirchen / Spitäln und
Allmosen = Kästen begangen wird.

Welcher Kirchengut / in = oder aufferhalb
der Kirchen / gefährlicher vorseglicher weiß / stihlet /
darzu steigt / bricht / oder die Kirchen = Allmosen-
kästen / und andere dergleichen Derter mit Werck-
zeügen / Instrumenten / oder auff andere weiß / wie das m̄er
seyn mag / öffnet / der solle an Leib und Leben / unnachlärtig
gestrafft

Hh

gestrafft

gestrafft werden. Es wäre dann / daß der begangene Diebstal gering / und sonst keine gefährliche Umständ / als Einsteigen oder Einbrechen / mit zugleich einlieffen / dann alsdann hat man mit der Schärpffe innzuhalten / und sich zuvor bey den Rechtsgelehrten Nachts zu erholen.

Der
Zwey und fünffzigste Titul.

Von Vieh stehlen / und hinweg treiben.

S Jemand Viehe / als Pferd / Kühe / Rinder / Schaaf / oder Schwein / über zwanzig Gulden werth im Feld / auff der Waid / in Pserchen / oder in beschlossenen Stätten und Flecken / auch offenen Dörffern in Ställen / oder anderstwo / vorsezlich / bey Tag oder Nacht / stilt und hinweg treibet / der soll schärpffer / weder andere gemeine Dieb / nach Beschaffenheit des Verbrechens / gestrafft werden.

Der
Drey und fünffzigste Titul.

Von jungen Dieben.

Nachdem zu mehrmalen die Jugend / auß Verführung böser Gesellschaft / oder auß Unverstand / sich mit einem oder anderm Laster besleckt / und sie deswegen nit also bald / nach der Schärpffe am Leib und Leben zustraffen / so wollen Wir / daß auch in dem Laster des Diebstals / der jungen Diebe / welche das vierzehende Jahr ihres Alters noch nicht vollkommenlich erreicht / mit der ordentlichen Lebens - und andern Leibs - Straffen verschonet werden.

s. I.

Jedoch damit sie nicht allerdings ungestrafft bleiben / und ihnen hierdurch / sich etwann mit solcher Mißthat noch ferner zubeslecken / anlaß gegeben werde / so sollen dieselben
in